

KORRES pondenz

16. Jahrg. • Nr. 65 • 14.5.1993

Das neue AGKJHG	1
Gutachten: Grundlagen der Förderung	6
AGKJHG-Handreichungen	6
16. Vollversammlung des LJR	7
Spuren suchen – Spuren sichern	8
Ohne Fremde sind wir allein	10
Dies und Das	11
Funky Town Europa	13
Broschüren und Bücher	14

Das neue AGKJHG

und seine Auswirkungen auf die Jugendarbeit Niedersachsens

Nach einer langen und intensiven Diskussion hat der Niedersächsische Landtag am 20.01.1993 das Nds. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz verabschiedet. Dabei hatte der Landesjugendring Niedersachsen im Vorfeld die Möglichkeit, die fachlichen Anliegen der Jugendarbeit in einer Vielzahl von Anhörungen und Gesprächen vorzutragen. In einer letzten Phase ist es durch einen breiten, fraktionsübergreifenden Konsens der Jugendpolitikerinnen und -politiker gelungen, ein Gesetz zu formulieren, das durchaus als akzeptable, praxisingerechte Grundlage für die künftige Jugendarbeit in Niedersachsen dienen kann.



Um sicherzustellen, daß das neue AGKJHG eine Umsetzung erfährt, die der Intention des Gesetzgebers - nämlich die Stärkung der Jugendarbeit - gerecht wird, bedarf es in der nächsten Zeit einer Vielzahl von unterstützenden und flankierenden Aktivitäten. Dazu sind sowohl die Politikerinnen als auch das Nds. Kultusministerium, das Landesjugendamt und die verschiedenen Träger der Jugendarbeit aufgefordert. Es gilt nun, unter Beteiligung der Betroffenen einen Planungs- und Kommunikationsprozeß in Gang zu setzen, der eine Entwicklung von Rahmenbedingungen gewährleistet, die für die Jugendarbeit in Niedersachsen zuträglich sind.

Auf einer landesweiten Informationsveranstaltung des Landesjugendringes Niedersachsen zum AGKJHG am 20.3.1993, die von über 100 Aktiven der Jugendarbeit aus Verbänden, Jugendpflegern und Jugendringen besucht war, wurden in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium die zentralen Fragestellungen sowie Modelle für den Umgang mit der neuen Gesetzeslage diskutiert. Die wichtigsten Ergebnisse sind im folgenden zusammengefaßt.

Das neue AGKJHG und seine Auswirkungen auf die Jugendarbeit Niedersachsens

Um die z.T. aufgetretenen Verwirrungen im Zusammenhang mit der Verabschiedung des AGKJHGs zu klären und um die fachliche Weiterentwicklung der Jugendarbeit voranzubringen, ist es notwendig, die Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit von Landkreis und Gemeinde hervorzuheben, voneinander abzugrenzen sowie Kommunikationsstrukturen für die Verzahnung beider Ebenen zu entwickeln und umzusetzen.

Eine Auswirkung des neuen AGKJHGs ist die Neubildung der Jugendhilfeausschüsse bis zum 30.6.1993. In nächster Zeit können deshalb auch die Jugendringe und die freien Träger mit einer Aufforderung rechnen, dem Kreistag Vorschläge für ihre Vertreterinnen im Jugendhilfeausschuß zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Schwierigkeiten gekommen. So gab es zunehmend Ver-

suche, vor allem unter parteipolitischen oder verwaltungstechnischen Gesichtspunkten Einfluß auf die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse zu nehmen. Dies steht in krassm Widerspruch zu der immer wieder betonten Absicht der politischen Parteien, den Dialog mit der Jugend zu suchen und der vielzitierten „Politikverdrossenheit“ entgegenzuwirken.

Nachfolgend ist die aktuelle Rechtslage, besonders die Rechte der freien Träger der Jugendarbeit betreffend, zusammengestellt. Unser Gastautor ist Klaus Rauschert, Jugendrechtsreferent im Nds. Kultusministerium, dem an dieser Stelle unser Dank gebührt. Der Artikel ist der soeben vom Landesjugendring herausgegebenen Broschüre „Handreichungen für die Umsetzung von KJHG und AGKJHG in den Landkreisen und Gemeinden in Niedersachsen“ (siehe Hinweis auf Seite 6) entnommen.

Klaus Rauschert: Landkreis und Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung für die Jugendarbeit



I. Einführung

Das niedersächsische AGKJHG betont in § 13, stärker als bisher, und auch stärker als andere Landesausführungsgesetze, die Rolle der Gemeinden. Die örtlichen Aufgaben auf den Gebieten der Jugendarbeit und der Kindertagesbetreuung sind den Gemeinden verbindlich zugewiesen; andere Aufgaben können sie, im Einvernehmen mit dem Landkreis, übernehmen.

Bei dieser Regelung ging es dem Landesgesetzgeber im wesentlichen nicht darum, Aufgaben, die bisher vom Landkreis erfüllt wurden, nach unten zu verlagern. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß die Gemeinden auf den Gebieten der Jugendarbeit und der Kindertagesbetreuung auch bisher schon in großem Umfang tätig geworden sind - wenn auch vielleicht oft nicht in dem Bewußtsein, damit Jugendhilfe zu leisten. Das Neue in § 13 ist vielmehr die Verbindlichkeit. Ob eine Gemeinde in der Jugendarbeit oder in der Kindertagesbetreuung etwas tut, soll nicht in ihrer freien Entscheidung stehen, und wenn der Leistungsstand auf diesen Gebieten kritisch diskutiert wird, soll sie nicht auf den Landkreis verweisen können. Und da es Selbstverwaltungsaufgaben sind, heißt das ganz konkret: Den Leistungsstand von Jugendarbeit und Tagesbetreuung in der Gemeinde hat der Rat vor seinen Bürgerinnen und Bürgern zu verantworten.

Die Rolle des Landkreises, also des Jugendamts, hat sich nicht grundlegend verändert. Er steht beratend und unterstützend hinter den Gemeinden, ohne ihre Autonomie anzutasten und ohne ihre Selbstverantwortung wegzunehmen. Er soll die Erfüllung der Gemeindeaufgaben auch finanziell ergänzend fördern. Im übrigen ist er für diejenigen Aufgaben verantwortlich, die „über-

örtlich“ sind, weil sie auf der Ebene einer Gemeinde nicht sinnvoll erfüllt werden können.

Hingewiesen werden muß auf einen Rechtskonflikt: Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat die Auffassung vertreten, daß die zentrale Aussage des § 13 mit dem Bundesgesetz nicht vereinbar sei. Zu den Rahmenentscheidungen, die der Bundesgesetzgeber in § 69 Abs. 5 KJHG selbst getroffen habe, gehöre neben der Gesamtverantwortung des Landkreises und der unangetasteten Mitwirkung freier Träger auch die Freiwilligkeit der Gemeinden; diese seien zu keinerlei Mitwirkung verpflichtet. Landtag und Landesregierung halten diese Auslegung für falsch. Es ist möglich, daß es darüber zu einem Verwaltungsrechtsstreit kommt.

Schließlich ist noch von den Schwierigkeiten zu sprechen, die sich aus dem etwas überstürzten Inkrafttreten des Gesetzes ergeben haben: Infolge von Verzögerungen in der parlamentarischen Beratung ist das AGKJHG erst am 20.01.1993 verabschiedet, am 05.02.1993 verkündet und am 09.02.1993 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht, aber rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft gesetzt worden. Das hat zu Unsicherheit und zu hektischen Reaktionen geführt. Zum Beispiel haben hier und da Kreiskämmerer verlangt, Leistungen des Landkreises, zu denen er angeblich nicht mehr verpflichtet sei, sofort einzustellen. Inzwischen hat sich die Hektik wohl etwas gelegt, und man sieht auch etwas genauer hin, was im Gesetz wirklich steht.



II. Aufgaben des Landkreises

Der Landkreis ist nach dem Gesetz der „örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“. Er hat zu tun mit freien Trägern und mit Gemeinden; seine Funktionen sind insoweit Planung, För-



derung und einige weitere Aufgaben, also die sog. „Gesamtverantwortung“. Darüber hinaus ist er auch selbst Leistungsträger: für Leistungen, die auf der gemeindlichen Ebene nicht sinnvoll erbracht werden können und auch nicht von

einem freien Träger erbracht werden. Das alles war im Grunde auch schon unter dem JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz) und AGJWG (Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz) so, es hat sich durch die neue Gesetzgebung nicht grundlegend geändert.

1. Jugendhilfeplanung:

Die Jugendhilfeplanung hat nach § 80 KJHG drei Bestandteile:

- Bestandsermittlung,
- Bedarfsermittlung,
- Entwurf des wer, wann, wie: Wer sollte den ungedeckten Bedarf decken? Wann sollte es geschehen? Wie setzen wir die Prioritäten? Wie sollte die Bedarfsdeckung aussehen?

Die Planungspflicht des Landkreises erstreckt sich auf die gesamte Jugendhilfe im Landkreis, gleichgültig, ob es sich um gemeindlich oder übergemeindlich zu erfüllende Aufgaben handelt, denn in der Jugendhilfeplanung soll auch ein Leistungsvergleich der Gemeinden erkennbar werden.

Sowohl die freien Träger als auch die Gemeinden haben ein Recht darauf, an der Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden. Dafür haben sie deren Ergebnis zu respektieren.

Das bedeutet nicht, daß sich aus der Planung eine Verpflichtung ergäbe, sie zu verwirklichen, weder für die freien Träger oder für die Gemeinden noch auch nur für den Landkreis selbst. Planung ist eine politische Vorlage, anhand derer zu entscheiden ist. Sie muß von den Organen der Gemeinden und des Landkreises - und ebenso auch von den freien Trägern - ernst genommen, aber auch zu den vorhandenen Möglichkeiten und zu anderen Teilplanungen in Beziehung gesetzt werden. Die Räte der Gemeinden entscheiden selbstverantwortlich über die Verwirklichung. Wenn sie vom Plan abweichen, haben sie das ihren Bürgerinnen und Bürgern gegenüber zu vertreten.

Das Gewicht jeder Planung hängt davon ab, daß sie fachlich überzeugt.

2. Förderung:

Zur Gesamtverantwortung des Landkreises gehört es grundsätzlich auch, die Verwirklichung von Planung, die Realisierung von Jugendhilfe durch den dafür jeweils zuständigen freien oder gemeindlichen Träger sicherzustellen. Hauptsächlich geschieht das durch finanzielle Förderung.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften sind

- für die Förderung freier Träger § 74 Abs. 3 KJHG. Das Gesetz geht davon aus, daß der öffentliche Träger den Bedarf unter Berücksichtigung der Eigenleistung des freien Trägers deckt;
- für Leistungen an Gemeinden bzw. in den Verantwortungsbereich der Gemeinde hinein § 13 Abs. 4

Satz 2 AGKJHG. Zentraler Begriff ist hier „ergänzende Förderung“; das Gesetz setzt also eine primäre Finanzierung durch die Gemeinde voraus.

Als Leistungen zur ergänzenden Förderung nach § 13 Abs. 4 Satz 2 kommen beispielsweise in Betracht:

- Leistungen des Landkreises an die Gemeinde: Personalkostenanteil für die Gemeindejugendpflegerin oder den Gemeindejugendpfleger; Beteiligung an Ferienmaßnahmen.
- Leistungen an freie Träger in der Gemeinde: Ergänzende Zuschüsse für Fahrt und Wandern; Beteiligung an größeren Investitionen.

Über Art und Höhe jeder Förderung - auch nach § 13 Abs. 4 Satz 2 AGKJHG - entscheiden die Organe des Landkreises in Selbstverantwortung. Freie Träger und Gemeinden haben aber einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch.

Zu beachten ist immer, daß die Förderung übergemeindlicher Maßnahmen ganz in den Verantwortungsbereich des Landkreises fällt.



3. Weitere Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung über Planung und Förderung hinaus:

- Das Jugendamt des Landkreises muß fachliche Hilfe leisten, soweit die Gemeinden das für ihren Bereich nicht selbst können (§ 13 Abs. 4 Satz 3 AGKJHG).
- Der Landkreis ist dafür verantwortlich, daß nicht Leistungslücken infolge unklarer Zuständigkeit entstehen.
- Vor allem in der gegenwärtigen Übergangszeit nach dem Inkrafttreten des AGKJHG ist der Landkreis auch dafür verantwortlich, daß sich etwaige Verlagerungen von Leistungen von der Kreis- auf die Gemeindeebene in einem abgestimmten Prozeß vollziehen und keine Förderungslücken entstehen.

4. Aufgabe des Jugendhilfeausschusses:



Der Jugendhilfeausschuß des Landkreises ist ohne Einschränkung auch für die Aufgaben zuständig, die ihm kraft seiner Gesamtverantwortung obliegen. Gerade seine in § 71 Abs. 2 KJHG genannten Hauptaufgaben - Erörterung aktueller Problemlagen, Weiterentwicklung der Jugendhilfe, Jugendhilfeplanung, Förderung der freien Jugendhilfe - schließen den gemeindlichen

Verantwortungsbereich mit ein. Deshalb müssen auch Schieflagen und Disparitäten in der gemeindlichen Jugendförderung im Jugendhilfeausschuß angesprochen werden. Die gemeindliche Selbstverantwortung muß natürlich auch er respektieren.



5. „Konferenz Jugendarbeit“ von Kreis und Gemeinden:

Wegen der zahlreichen Berührungspunkte zwischen den Aufgaben des Landkreises und der Gemeinden ist es unumgänglich, ständige gemeinsame Beratungen zu organisieren. Dieser Konferenz sollten die für die Jugendarbeit zuständigen leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises und aller Gemeinden angehören; Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände und anderer wichtiger freier Träger sollten immer zugezogen werden. In der Konferenz sollten die Situation der Jugendarbeit in Kreis und Gemeinden erörtert, Schwachpunkte festgestellt, die Aufgabenabgrenzung besprochen und gefragt werden, was die Gemeinden beim Landkreis vermissen und was dieser bei den Gemeinden. Angestrebt werden sollte zunächst ein Tagungsrhythmus von zwei Sitzungen im Jahr. Empfehlen dürfte sich, daß die Kreisjugendpflegerin bzw. der Kreisjugendpfleger die Geschäftsführung übernimmt.

Parallel zu dieser Konferenz „auf Verwaltungsebene“ sollte von Zeit zu Zeit auch eine gemeinsame Sitzung des Kreis-Jugendhilfeausschusses mit den Jugendausschüssen der Gemeinden stattfinden.

III. Jugendhilfeausschüsse



1 In den Landkreisen, kreisfreien Städten und denjenigen kreisangehörigen Gemeinden, die zu örtlichen Trägern erklärt sind, müssen bis zum 30.06.1993 die Jugendhilfeausschüsse neu gebildet werden (§ 19 Abs. 3 AG KJHG). Maßgebend sind dafür jetzt § 71 KJHG und §§ 3, 4 AGKJHG. Wie bisher besteht der Jugendhilfeausschuß aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Die Größe des Ausschusses ist jetzt genauer als bisher geregelt: nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AGKJHG hat er 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder, von denen also 4 bzw. 6 auf Vorschlag der freien Träger zu wählen sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG); nach § 4 Abs. 1 Satz 3 AGKJHG soll die Zahl der beratenden Mitglieder nicht größer sein, also höchstens 10 bzw. 15 betragen, wobei sich aus § 4 Abs. 1 Satz 2 auch eine Mindestzahl ergibt (siehe unter Nr. 3).

2 Für die „Zweifünftelgruppe“ der stimmberechtigten Mitglieder, also die auf Vorschlag freier Träger zu wählenden, gilt folgendes:

- Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 AGKJHG „soll... die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein“, also 2 bzw. 3. Das „soll“ ist von „muß“ nicht weit entfernt; es erlaubt eine Abweichung praktisch nur, wenn nicht genug Vorschläge gemacht werden.
- Vorschlagsberechtigt in dieser „Einfünftelgruppe“ sind alle freien Träger, die Leistungen der Jugendarbeit i.S. von § 11 KJHG erbringen, also nicht nur Jugendverbände. Vorschläge von Jugendverbänden sind jedoch nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG „angemessen zu berücksichtigen“; angemessen heißt: entsprechend ihrem tatsächlichen Gewicht.

- Vorschlagsberechtigt sind nur Träger der Jugendarbeit, die nach § 75 KJHG anerkannt sind. Damit scheiden Einzelpersonen und gewerbliche Träger aus; im übrigen besteht aber nach dreijähriger Tätigkeit ein Anspruch auf Anerkennung.



- Vorschlagsberechtigt ist auch nur ein Träger, der im Bereich des Jugendamts „wirkt“. Der gute Wille allein genügt also nicht. Andererseits müssen die freien Träger keine den politischen Grenzen angepaßte Regionalgliederung haben; wer in den Bereichen mehrerer Jugendämter „wirkt“, ist in allen vorschlagsberechtigt.
- Vorgeschlagen werden kann, wer im Bereich des Jugendamts wohnt und das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 3 Abs. 3 AGKJHG). Das passive Wahlrecht ist nicht mehr Voraussetzung; deshalb kann jetzt auch eine Ausländerin oder ein Ausländer vorgeschlagen werden.
- Nach § 3 Abs. 2 AGKJHG sollen die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses Frauen sein. Der Rat oder Kreistag wird es deshalb begrüßen, wenn die freien Träger möglichst viele Frauen vorschlagen; rechtlich verpflichtet sind sie dazu aber nicht. Wenn die freien Träger überwiegend Männer vorschlagen, muß das in der „Dreifünftelgruppe“ ausgeglichen werden.
- Zur Verbindlichkeit der Vorschläge: Die Vorschläge der freien Träger sind insofern verbindlich, als der Rat bzw. Kreistag in dieser Gruppe niemand wählen darf, der nicht vorgeschlagen ist. Das gilt auch insoweit, als eine Person, die nur als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen worden ist, nicht als ordentliches Mitglied gewählt werden darf - es sei denn, der vorschlagende Träger ist damit einverstanden.
- Nicht verbindlich sind die Vorschläge der Träger insofern, als die Vertretungskörperschaft keine der vorgeschlagenen Personen auch wählen muß. Das gilt auch dann, wenn es dazu führt, daß eine Gruppe die ihr eigentlich zustehenden Sitze (1/5) nicht erhält. In diesem Fall muß die betroffene Gruppe zunächst zu weiteren Vorschlägen aufgefordert werden; wenn dies das Problem nicht löst, sind die freien Sitze der anderen Verbandsgruppe zur Verfügung zu stellen. Jedenfalls braucht die Wahlentscheidung der Vertretungskörperschaft nicht begründet zu werden, und sie ist auch nicht kommunalaufsichtlich oder verwaltungsgerichtlich überprüfbar. Die Rechtslage ist insoweit beim Jugendhilfeausschuß anders als beim Schulausschuß, wo die Vorschläge der Schulen und der Verbände bindend sind (§ 90 Abs. 4 Satz 1 NSchG).
- 3** Neben den stimmberechtigten müssen dem Jugendhilfeausschuß nach § 4 Abs. 1 AGKJHG mindestens 8 beratende Mitglieder angehören; die Zahl kann durch die Jugendamtssatzung, die der Rat oder Kreistag beschließen muß, bis auf 10 oder 15 - je nach der Zahl der stimmberechtigten - erhöht werden. Unter den vorgeschriebenen beratenden Mitgliedern muß nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7 AGKJHG je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen der Kinder, der Interessen der Mädchen und der Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen sein. Für diese ist kein Vorschlagsverfahren vorgeschrieben; sie werden in dem allgemeinen Ausschußbesetzungsverfahren von den Fraktionen benannt und dann von der Vertretungs-

körperschaft gewählt. Es wäre gut, wenn die Jugendverbände auch hierauf ihre Aufmerksamkeit richten und vor allem für die Vertretung der Mädcheninteressen eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau vorschlagen würden.

4 Hinzuweisen ist auch darauf, daß das AGKJHG in § 6 auch die Rechte des Jugendhilfeausschusses verstärkt hat: Die Beschlußkompetenz ist in Absatz 1 und 2 abgesichert; vor der Berufung einer Amtsleiterin oder eines Amtsleiters ist nach Abs. 3 der Jugendhilfeausschuß zwingend zu hören; Abs. 4 verpflichtet die Verwaltung zu Berichten über ihre Tätigkeit. Diese Rechte haben allerdings nur Sinn, wenn sie von aktiven Ausschußmitgliedern auch genutzt werden.

5 Wichtig ist schließlich der Hinweis, daß das Antragsrecht - und auch das Recht, zusammen mit anderen eine Sitzung des Ausschusses zu verlangen - nicht mit dem Stimmrecht gekoppelt, sondern ein eigenständiges Mitgliedschaftsrecht ist. Es steht deshalb auch beratenden Mitgliedern zu. Der Rat oder Kreistag kann in einer Ausschußgeschäftsordnung das Antragsrecht regeln; wenn der Rat nichts anderes bestimmt, haben alle Mitglieder Antragsrecht.

IV. Aufgaben der Gemeinden



Nach § 13 Abs. 1 AGKJHG nehmen die Gemeinden die Aufgaben der Jugendarbeit „als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises“ wahr. Das heißt: Jede Gemeinde ist dafür verantwortlich, daß im gesamten Bereich der Jugendarbeit, wie er in § 11 KJHG beschrieben ist, das geschieht, was sinnvoll im Rahmen der

Gemeinde geschehen kann. Sie ist verantwortlich für das Niveau der Jugendarbeit am Ort. Diese Verantwortung trägt der Rat vor den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde.

Diese Verantwortung schließt auch die Pflicht ein, an den Landkreis heranzutreten, wenn die Gemeinde an die Grenzen ihrer Möglichkeiten stößt: ihm zu sagen, wo notwendige Aufgaben übergemeindlich erfüllt werden müssen, wo ohne ergänzende Hilfen des Landkreises Probleme entstehen.

Ausdrücklich verpflichtet werden die Gemeinden durch § 69 Abs. 5 Satz 3 KJHG, mit den freien Trägern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Die dafür aufgestellten Regeln im § 4 und § 74 KJHG gelten uneingeschränkt auch für die Gemeinden. Insoweit hat der Landkreis eine besondere Hilfespflicht: Er hat die Zusammenarbeit der Gemeinden mit den freien Trägern zu fördern (§ 13 Abs. 4 Satz 3 AGKJHG). Wenn es zu Schwierigkeiten kommt, können die freien Träger - und auch die Gemeinden - den Landkreis also um Vermittlung anrufen. Der Landkreis ist dabei allerdings nicht „höhere Instanz“ und kann der Gemeinde keine Vorschriften machen.

Bemerkt sei schließlich noch, daß sich die Selbstbestimmung der Gemeinde auch auf die Frage erstreckt, ob sie eine oder einen (haupt- oder ehrenamtliche-n) Gemeindejugendpflegerin oder Gemeindejugendpfleger anstellen bzw. bestellen will. Da diese Frage für die Gleichheit des Leistungsniveaus im Kreisgebiet jedoch von erheblicher Bedeutung ist, sollte sie im Rahmen der „Konferenz Jugendarbeit“ besprochen werden.

Um auch auf der gemeindlichen Ebene für hinreichenden Austausch zwischen den verschiedenen Anbietern von Jugendarbeit zu sorgen, empfiehlt sich für größere Gemeinden die Einrichtung einer gemeindlichen „Konferenz Jugendarbeit“. Hier sollten vorrangig die Probleme vor Ort bearbeitet werden.

V. Jugendausschuß der Gemeinde

1 Nach § 13 Abs. 3 AGKJHG haben die kreisangehörigen Gemeinden einen Jugendausschuß zu bilden. Gemeint ist damit ein eigenständiger Ausschuß, dessen Aufgabenschwerpunkt die Jugendangelegenheiten sind. Einen Ausschuß zu bilden, der neben anderen Aufgaben auch für die Jugendarbeit und die Kindertagesbetreuung zuständig ist, entspräche dem Gesetz nicht; dafür hätte es einer solchen Vorschrift nicht bedurft. Ob dem Jugendausschuß, wenn die Jugendangelegenheiten sein Schwerpunkt sind, auch noch andere Aufgaben mit übertragen werden dürfen (z.B. Sport), ist umstritten.

2 Der Jugendausschuß nach § 13 Abs. 3 AGKJHG hat nicht die besonderen Rechte, die nach § 71 KJHG der Jugendhilfeausschuß hat (Selbstbefassungsrecht, Beschlußkompetenz). Er ist ein Ratsausschuß gemäß §§ 51, 52 NGO, hat also die Aufgabe, Entscheidungen des Rats vorzubereiten.

3 Eine Besonderheit ist, daß dem Jugendausschuß beratende Mitglieder angehören müssen, die auf Vorschlag der „in der Gemeinde wirkenden freien Träger“ hinzugewählt werden. Ihre Anzahl bestimmt der Rat; er muß zweierlei beachten: in § 13 Abs. 3 ist der Plural gewählt, weil wenigstens je ein beratendes Mitglied aus den Aufgabenbereichen „Jugendarbeit“ und „Kindertagesbetreuung“ kommen soll. Ferner müssen nach § 51 NGO mindestens zwei Drittel aller Ausschußmitglieder Ratsmitglieder - und damit stimmberechtigt - sein.

Alle anerkannten freien Träger, die in der Gemeinde, in der Jugendarbeit oder der Kindertagesbetreuung tatsächlich tätig sind, müssen die Möglichkeit erhalten, Vorschläge zu machen, auch wenn sie z.B. dem Jugendring nicht angehören.

4 Die beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ob sie antragsberechtigt sind - also z.B. die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung fordern können -, ist hiervon unabhängig. Es kann vom Rat in einer Geschäftsordnung geregelt werden; wenn der Rat nichts anderes bestimmt, haben alle Mitglieder Antragsrecht. Das Recht, eine Ausschußsitzung zu verlangen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2), haben sie auf jeden Fall ebenso wie die stimmberechtigten Mitglieder.

5 § 13 Abs. 3 AGKJHG gilt seit Anfang des Jahres 1993. Die Jugendausschüsse müssen in angemessener Zeit gebildet werden, nicht erst nach der nächsten Kommunalwahl.



Gutachten über die rechtlichen Grundlagen der Förderung von Jugendhilfe nach dem KJHG

Jugendringe sammeln Argumente zur Durchsetzung
ihrer Ansprüche - notfalls vor Gericht



Ergebnis nun vorliegt.

Ziel des Auftrags war es, Hilfestellung für die reale Anwendung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes in die Hand zu bekommen und Argumente zur Untermauerung von Anliegen der freien Jugendarbeit bei der Vertretung in den Jugendhilfeausschüssen und ggf. vor den Verwaltungsgerichten zu erlangen. Ein wichtiger Punkt war dabei, wie dem Druck auf die Förderungsgrundlagen der Jugendarbeit begegnet werden kann, der angesichts steigender finanzieller Probleme der Kommunen derzeit überall in Deutschland zu spüren ist.

Das Gutachten des Privatdozenten Dr. Ulrich Preis hat in der Fachöffentlichkeit bereits ein starkes Echo gefunden. Zu verweisen sind insbesondere auf folgende grundsätzliche Aussagen des Gutachtens:

- *nach dem KJHG sind die Leistungen für die Jugendarbeit Pflichtaufgaben der Kommune,*
- *Kürzungen im Bereich der Jugendhilfe unterliegen Selbstbindungsprozessen (ermessensfehlerfreie Entscheidungen, Gewährleistungsverpflichtung etc.) der Kommune und sind nicht ohne weiteres umsetzbar,*
- *ohne eine Jugendhilfeplanung lassen sich Kürzungen nur schwerlich hinreichend begründen,*
- *Klagen gegen erfolgte Kürzungen sind durchaus erfolgversprechend oder können zu einer langfristigen Klärung beitragen.*

Bestellmöglichkeit

Das Gutachten, mit dem die Jugendringe verdeutlichen wollen, „daß neben der politischen Auseinandersetzung die Einklagbarkeit von Rechtsansprüchen ein zusätzliches Instrument unserer Alltagspraxis werden muß“, kann bezogen werden über den **Jugendring Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 7, 4000 Düsseldorf 1, Tel.: 0221 / 8 99 54 89.**

Handreichungen



für die Umsetzung von
KJHG und AGKJHG
in den Landkreisen
und Gemeinden
in Niedersachsen

Handreichungen für die Umsetzung von KJHG und AGKJHG in den Landkreisen und Gemeinden in Niedersachsen

Unter diesem Titel liegt im Landesjugendring Niedersachsen eine Broschüre vor, die einen Beitrag zur Rechtssicherheit im Umgang mit der neuen Gesetzeslage leisten soll. Sie ist in enger Abstimmung mit dem Niedersächsischen Kultusministerium als Ergebnis einer landesweiten Informationsveranstaltung zum AGKJHG des Landesjugendringes Niedersachsen am 20.3.1993 entstanden.

Sie enthalten grundlegende Ausführungen zu den Aufgaben der Landkreise und Gemeinden sowie zur Neubildung der Jugendhilfeausschüsse und zur Bildung von Jugendausschüssen auf Gemeindeebene. Verfaßt wurden sie von Klaus Rauschert, dem Jugendrechtsreferenten im Niedersächsischen Kultusministerium. Ergänzend dazu gibt es vier kurze, orientierende Texte des Landesjugendringes, die praxisbezogene Empfehlungen für die Bildung von Ausschüssen und Gremien liefern, mit denen eine fachgerechte Umsetzung des Gesetzes gewährleistet wird. Sie sollen dazu beitragen, besonders den Jugendringen die entsprechende Rechtslage zu verdeutlichen. Ein Schaubild zu den Querbezügen der Organe und Gremien rundet diesen Block ab.

Im Anhang sind die entsprechenden Abschnitte des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie in Gänze das Nds. Ausführungsgesetz zum KJHG dokumentiert.

Die Handreichungen sind zu beziehen über den Landesjugendring Niedersachsen, Maschstr. 24, 3000 Hannover 1, Tel. 0511/80 50 55, Fax: 0511/80 50 57

16. Vollversammlung des Ijr Jugendverbände gegen Rechtsradikalismus und Fremdenfeindlichkeit

Unter diesem Motto trafen 75 Delegierte aus den 19 Mitgliedsverbänden des Landesjugendringes Niedersachsen e.V. zu ihrer 16. Vollversammlung in Goslar zusammen.

Einfache Rezepte, mit denen rechtsradikalen Ausschreitungen zu begegnen ist, konnte allerdings niemand der Teilnehmenden einer im Rahmen der Vollversammlung stattfindenden Talkrunde zu diesem Thema anbieten. Das war auch nicht zu erwarten. Vielmehr gewährten Expertinnen und Experten aus der Praxis Einblicke in ihre Erfahrungen im Umgang mit rechtsorientierten Jugendlichen, die auch für die Arbeit der Jugendverbände zu diesem Thema von Interesse waren.

„Rechtsradikale Äußerungen und Verhaltensweisen sind eine bestimmte Art, Alltagsprobleme abzureagieren,“ vertrat Gunter A. Pilz von der Universität Hannover und sprach sich deshalb für die Verbesserung der Lebensbedingungen Jugendlicher aus. Auch mit Einzelaktionen



sind die Probleme nicht lösbar, wie Horst Oberwahrenbrock vom Göttinger Jugendamt erläuterte. Für die Arbeit mit rechtsorientierten Jugendlichen ist das Akzeptieren der Personen wichtig, was nicht mit der Befürwortung gewalttätiger Verhaltensweisen zu verwechseln ist. Ihren vielfachen Erfahrungen von innerer Isolation und Fremdheit sollte mit kontinuierlichen Gesprächsangeboten, die auch Möglichkeiten persönlicher Beziehungen bieten, begegnet werden. Rechtsradikale Verhaltensweisen sind zwar überwiegend ein männliches Problem, aber auch Mädchen spielen dabei, indem sie entsprechende Verhaltensweisen von Jungen unterstützen und stabilisieren, eine Rolle. Direkte Gewaltausübung ist bei ihnen seltener anzutreffen, wie Rotraud Diestelhorst, Koordinatorin von Projekten mit rechtsorientierten Jugendlichen in Rosdorf, ausführte. Sigmar Gabriel, SPD-Landtagsabgeordneter, sieht in der enormen Ausweitung rechtsradikaler Ausschreitungen und rechtsradikalen Gedankenguts kein Problem der Ränder der Gesellschaft, sondern eines des Zentrums. Dort wird das gesellschaftliche Klima gebildet, das den Nährboden für bestimmte Verhaltensweisen bildet. Für die jetzige Situation trägt auch die Politik große Verantwortung.

Abschließend wurde festgestellt, daß nur durch die Zusammenarbeit von Jugendverbänden und den öffentlichen Trägern der Jugendarbeit sowie mit breiter gesellschaftlicher Unterstützung Jugendliche wieder Sinn- und Werterfahrungen machen können, die rechtsradikalen Orientierungen entgegenstehen.

Nachwahlen zum Vorstand

Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung wurde auch eine umfangreiche Tagesordnung abgehandelt. Unter anderem standen Nachwahlen zum Vorstand an. Dabei wurde Dirk Dettmann, Bildungsreferent des Jugendwerks der AWO, zu einem der vier gleichberechtigten Vorstandsmitglieder gewählt. Weiterhin unbesetzt blieb leider einer der beiden Frauenplätze.

Beschlüsse

Die Vollversammlung sprach sich einmütig für die Intensivierung der Arbeit mit und für die Jugendringe in Niedersachsen aus und setzte damit ein Signal für einen Schwerpunkt der zukünftigen Arbeit des Landesjugendringes und seiner Mitgliedsverbände. Weiterhin wurde ein Antrag zum Thema: „Jugendverbände aktiv gegen Rechtsextremismus: Mit Jugendverbänden die 'Steinerne Zeugen' auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Bergen-Belsen sichern, erhalten und nutzbar machen“ einstimmig verabschiedet (siehe dazu auch den Beitrag auf S. 10). Ebenfalls einstimmig beschlossen wurde ein „Memorandum des Landesjugendringes zum AGKJHG“, das Leitlinien für den Umgang mit dem AGKJHG aufzeigt. Diese wurden in der Zwischenzeit weiterentwickelt und konkretisiert und sind in den Handreichungen zum AGKJHG (s. Seite 6) nachzulesen.



Goslar
6. 3. '93

korres
pondenz

Landesjugendring Niedersachsen:

»Steinerne Zeugen« in Bergen-Belsen für Jugendarbeit nutzbar machen!



Spuren suchen

Spuren sichern

Hintergrund der Überlegungen bildet die häufige Feststellung, daß die Praxis der Gedenkstättenarbeit in Bergen-Belsen - insbesondere mit Jugendlichen - darunter leidet, daß es wenig Anschauliches auf dem Gelände der Gedenkstätte gibt. Es ist fast nicht möglich, Jugendlichen eine Vorstellung von dem zu vermitteln, was in Bergen-Belsen geschah. Jugendliche können keine Beziehung zwischen der Zeit damals und heute erkennen oder herstellen.

Die Nutzung der vorhandenen „steinernen Zeugen“ im Außengelände könnte zu einer wesentlichen Erweiterung der Möglichkeiten der Gedenkstätte in Bergen-Belsen führen. Dies um so mehr, wenn die Freilegung, die Sicherung und die Pflege durch Jugendliche selbst geschieht.

Die schlimmste Zeit deutscher Geschichte wird so für Jugendliche im doppelten Sinne „begreifbar“ werden. Die gerade in der heutigen Zeit unbedingt notwendige aktive Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus kann so

korres
pondenz

8

Seit Anfang 1991 setzt sich der Landesjugendring Niedersachsen e.V. intensiv mit der Nutzarmachung des sog. „Außengeländes“ der jetzigen Gedenkstätte Bergen-Belsen auseinander. Jüngst wurden auf der diesjährigen Vollversammlung unter dem Titel »Jugendverbände aktiv gegen Rechtsextremismus: Mit Jugendlichen die „Steinernen Zeugen“ auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Bergen-Belsen sichern, erhalten und nutzbar machen« die Arbeitsvorhaben weiterentwickelt. Der Landesjugendring hat mittlerweile ein »Konzept für den Bereich des ehemaligen KZ's Bergen-Belsen, der außerhalb der heutigen Gedenkstätte liegt« vorgelegt, in dem das Vorhaben konkretisiert wird, die jetzt vorfindbaren »Steinernen Zeugen« des ehemaligen Konzentrationslagers Bergen-Belsen in einem breiter angelegten Projekt für die Jugendarbeit zu erschliessen. Vorstellbar sind vor allem Workcamps im Gelände, Arbeitseinsätze an Wochenenden, Projektwochen, Schüler-innentagungen und Patenschaften für einzelne „steinerne Zeugen“.

eine ganz neue Dimension in Niedersachsen bekommen.

Unser konkretes Ziele ist, - in enger pädagogischer und wissenschaftlicher Begleitung und Abstimmung - den Bereich des KZ's außerhalb der heutigen Gedenkstätte in den nächsten Jahren, vor allem von und mit Jugendlichen, so zu bearbeiten, daß

- dieser Bereich Teil der Gedenkstätte wird,
- er für Besucher-innen der Gedenkstätte zugänglich wird,
- ausgesuchte bauliche und andere Reste freigelegt werden und die damit im Zusammenhang stehende Geschichte erforscht wird,
- die Reste zu besichtigen sind und mit entsprechenden Informations- und Bildtafeln versehen werden,
- alle historischen Wege einschließlich der Außenbegrenzung begehbar und mit Informationstafeln und Hinweisen versehen werden,
- die Pflege der Wege und der baulichen Reste durch Jugendliche geschehen kann.

Insgesamt geht es bei diesem Konzept nicht darum, das Außengelände möglichst schnell fertigzustellen; der Prozeß der Arbeit ist der wichtigere Aspekt.

Die Gesamtkonzeption der Gedenkstätte muß, was die Führungen, die



Reste der Entlausung

Ausstellungen etc. anbelangt, diesem neuen Element der Gedenkstättenarbeit Rechnung tragen.

Wir denken dabei im einzelnen vorrangig an:

- Fundamente und Betonfußböden der Blöcke 9 und 10
- Latrinenreste hinter den Blöcken 8 und 9
- Wasserbecken neben der Küche B
- Hauptlagerstraße (siehe beiliegendes Foto)
- Fundamente und Fußboden der Entlausung

Federführend im Landesjugendring ist die Arbeitsgruppe „Bergen-



Latrinen

Belsen“ mit der Begleitung des Projektes betraut. In ihr arbeiten im Moment die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Niedersachsen, der Bund der katholischen Jugend, die DLRG-Jugend, der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, die DGB-Jugend und die DAG-Jugend zusammen. Weitere Interessierte sind herzlich zur Mitarbeit eingeladen.

Zur Zeit befindet sich das Konzept noch in der Abstimmungsphase mit dem zuständigen Nds. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten. Dies wiederum hat die Nds. Landeszentrale für politische Bildung mit den Verhandlungen mit uns beauftragt. Es ist davon auszugehen, daß sich der Klärungsprozeß noch über das ganze Jahr hinziehen wird. Aber langer Atem war bekanntlich schon immer notwendig, wenn innovative Ideen in die Praxis umgesetzt werden sollten und Institutio-



Entlausung

nen und Behörden dies nicht nur genehmigen, sondern auch noch bezuschussen sollen.

Vom 21.-31. Juli 1993 findet bereits ein erstes internationales Workcamp unter Beteiligung verschiedener Jugendorganisationen aus Niedersachsen statt. Diese Jugendverbände laden über ihre jeweiligen internationalen Kontakte auch Teilnehmerinnen aus dem Ausland ein. Veranstalter ist der CVJM Landesverband Hannover. Die Teilnehmerinnen wohnen im „Anne-Frank-Haus“ des CVJM in Oldau. Nähere Informationen sowie die Anmeldung zum Workcamp gibt es in der Geschäftsstelle, s.u.

Über die im Landesjugendring zusammengeschlossenen 80 Jugendgruppen und -verbände in Niedersachsen hinaus können und sollen auch Vereine und Institutionen mit ihren Jugendgruppen in Bergen-Belsen eigene Aktivitäten durchführen. Die Koordination hierfür wird ebenfalls von der AG „Bergen-Belsen“ des Landesjugendringes wahrgenommen.

Informationswünsche und Rückfragen sind zu richten an:

Arbeitsgruppe „Bergen-Belsen“ im Landesjugendring Niedersachsen e.V.

z.H. Thomas Castens, Maschstr. 24, 3000 Hannover 1, Tel. 05 11 / 80 50 55, Fax 05 11 / 80 50 57

Spuren suchen Spuren sichern

Die „steinernen Zeugen“ vom KZ Bergen-Belsen



SS-Küche

Ohne Fremde sind wir allein

Das Nds. Bündnis gegen Ausländerhaß und Fremdenfeindlichkeit veranstaltet unter der Leitung des Landessportbundes Nds. unter dem Motto - „Doppelpaß“ - wir bringen uns gegenseitig ins Spiel - eine Multiplikator-inn-entagung zum Umgang zwischen ausländischen und deutschen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Gesellschaft. Sie findet statt am Mittwoch, den 26. Mai 1993 in der Sportschule des Landessportbundes in Hannover.

Die Tagung setzt an der offen zutagetretenden Fremdenfeindlichkeit in Teilen der Gesellschaft an, die viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vereinen und Organisationen stark verunsichert hat. Es sind bisher wenig Hilfestellungen zur Bewältigung dieser Probleme angeboten worden. Vor allen Dingen bestehen große Defizite im Hinblick auf sachliche Information und Aufklärung.

Die Tagung will über die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in Niedersachsen informieren und den Gründen und Auswirkungen von Flucht und Wanderungsbewegungen nachgehen. Ein Schwerpunkt wird die Erörterung von Aspekten im Umgang zwischen Mehrheiten und Minderheiten sein, allerdings weniger unter dem Gesichtspunkt, ob wir mit Zuwanderinnen und Zuwandern zusammenleben wollen, sondern mehr mit der Fragestellung, wie wir das Zusammenleben mit ihnen gestalten können. Ein Blick über den Tellerrand (Niederlande) soll dabei Anregungen geben.

Große Bedeutung kommt der Arbeit in den Arbeitsgruppen zu. Hier soll das Thema in wichtigen Einzelbereichen vertieft und ein Kennenlernen sowie ein Erfahrungsaustausch der Vertreterinnen und Vertreter aus den Bündnisorganisationen untereinander erreicht werden. Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sollen Ideen und Anregungen für ihre tägliche Arbeit mitnehmen, vielleicht auf den Gedanken kommen, eine ähnliche Veranstaltung auf lokaler oder regionaler Ebene durchzuführen. Dieses ist ein wichtiger Baustein für die vom Bündnis mit den Aktionstagen im September 1992 in Hannover begonnene Aufklärungs- und Informationskampagne.

Tagungsprogramm

Mittwoch, 26. Mai 1993

9.45 Uhr Begrüßung und Eröffnung

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach, Vizepräsident des Landessportbundes Niedersachsen

10.15 Uhr Gabriele Erpenbeck
Ausländerbeauftragte des Landes Niedersachsen, „Ohne Fremde/Freunde sind wir allein - Ideen und Auftrag des Niedersächsischen Aktionsbündnisses“

10.30 Uhr Prof. Dr. Rolf Meinhardt

Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg „Zuwanderung und ziviler Umgang mit Minderheiten in Niedersachsen“

11.20 Uhr Prof. Thanasis Apostolou

Abgeordneter des Niederländischen Reichstages, PdA „Zur politischen und sozialen Gleichstellung ethnischer Minderheiten in den Niederlanden“

11.45 Uhr Anfragen, Aussprache

12.45 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr Konstituierung der Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe 1:

Öffentlichkeits- und Informationsarbeit („Wie können wir voneinander lernen, was gemeinsam tun? Welche Beiträge kann Bildungs- und Informationsarbeit leisten?“)

Arbeitsgruppe 2:

Vernetzung der Arbeit mit Flüchtlingen und Eingewanderten vor Ort („Wie kann das niedersächsische

Aktionsbündnis gegen Ausländerhaß und Fremdenfeindlichkeit mit Leben erfüllt werden?“)

Arbeitsgruppe 3:

Frauen („Arbeit mit ausländischen Frauen - praktische Beispiele. Das Bild der türkischen Frau bei den deutschen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, psychosoziale Auswirkungen von Fremdenfeindlichkeit“)

Arbeitsgruppe 4:

Kinder („Möglichkeiten und Grenzen von Pädagogik und Sozialarbeit“)

Arbeitsgruppe 5:

Jugend („Fatma und Antonio gehören zu unserer Gruppe - Möglichkeiten und Probleme der Integration ausländischer Jugendlicher aus der Sicht von Jugendverbänden“)

16.30 Uhr Berichte aus den Arbeitsgruppen

Anmeldung

Anmeldung über den Landesjugendring Nds. oder direkt beim Landessportbund Nds. e.V., Tel. 0511 / 12 68 - 100 bis zum 30.04.1993.

Für Mittagessen und Kaffee wird eine Pauschale in Höhe von 10,- DM erhoben.

Weitere Informationen:

- Landessportbund Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 3000 Hannover 1, Tel.: 0511 / 12 68 - 100, Fax: 12 68 - 190
- Büro der Ausländerbeauftragten, Clemensstraße 17, 3000 Hannover 1, Tel.: 0511 / 120 - 66 86, Fax: 120 - 66 88

DIES UND DAS

Jugendringseminar 1993

Knapp 40 Vertreterinnen und Vertreter aus Jugendringen Niedersachsens und Sachsen-Anhalts sowie dem Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt trafen vom 5.-7.2.1993 in Verden zu dem alljährlich stattfindenden Grundlagenseminar des LJR zusammen. Dort wurden z.B. die ersten Ergebnisse der Jugendringbefragung vorgestellt, Fragen zur Funktion von Jugendringen erörtert sowie künftige Aufgaben und Probleme in Form von Rollenspielen erarbeitet. Daß es möglich ist, dieses Pensum auch noch mit viel Spaß zu bewältigen, lag nicht zuletzt an den überaus motivierten Teilnehmenden.

Auch die Seminarleitung (Beate Frey und Thomas Castens vom LJR) wurde „Opfer“ rebellierender Jugendlicher beim Rollenspiel.



korres
pondenz

JUGENDRINGE IN NIEDERSACHSEN



Ausgezählt und beileibe
nicht am Boden !

Unter diesem Titel bereitet der Landesjugendring zur Zeit seine nächste Publikation vor. Im Herbst 1992 wurden alle 220 Jugendringe in Niedersachsen zu ihrer Arbeit, ihren Erfolgen und Problemen sowie ihren Perspektiven befragt. Die umfangreiche Datensammlung liegt mittlerweile ausgewertet vor und bringt recht interessante Einblicke in die Binnenstruktur der Nds. Jugendringe. Wichtigstes Ergebnis: Jugendringe sind weit besser als ihr Ruf vermuten ließe - überall dort, wo sie aktiv für die Belange und Interessen der Kinder und Jugendlichen eintreten, können sie auch beachtliche Erfolge verbuchen. Eine illustrierte Zusammenfassung der Ergebnisse erscheint hoffentlich noch im Juni und wird an alle Jugendringe in Niedersachsen verschickt - zusammen mit den Preisen! Besondere Anfragen sind darüber hinaus bitte zu richten an die Geschäftsstelle.

DIES UND DAS

Jugendarbeit und Jugendpolitik 2000

Veränderte Aufgaben der Jugendverbandsarbeit

Unter diesem Titel trafen haupt- und ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter aus dem Mitgliedsverbänden des LJR's in Verden zu einer Arbeitstagung zusammen. Besonders das AGKJHG und die damit erforderliche Gremienbildung sowie die Jugendhilfepflichtplanung erfordern von den freien Trägern besondere Aufmerksamkeit. Hier bestehen jugendpolitische Beteiligungsmöglichkeiten, die nicht ungenutzt bleiben sollten. Ohne jugendpolitisches Engagement untergräbt sich die Jugendarbeit längerfristig ihre Existenzgrundlage. Darin waren sich die Tagungsteilnehmenden einig. Deshalb ist es erforderlich, innerhalb der Jugendverbände jugendpolitische Fragestellungen verstärkt zu thematisieren. In diesem Zusammenhang müssen auch die Jugendringe als gemeinsame Interessenvertretung Jugendlicher mehr Unterstützung aus den Verbänden erhalten. Abschließend fand eine Verständigung über jugendpolitische Forderungen zur Landtagswahl 1994 statt, mit denen der Vorstand in Sondierungsgespräche gehen wird.

Kampagne „E“ des Landesjugendringes geht weiter!

Die „Goldene Wühlmaus“ für den im Rahmen des 3. Jugendforums gewählten größten Förderer der Jugendarbeit im Jahr 1992 wurde am 21. Dezember 1992 an den Landkreis Ammerland übergeben, der darauf natürlich höchst erfreut reagierte und auch weiterhin die Jugendarbeit in ähnlich vorbildlicher Weise zu unterstützen gedenkt.

Weniger erfreut reagierte Hannovers Oberstadtdirektor Jobst Fiedler, als am 27. Januar 1993 am Rande einer Ratssitzung der Versuch unternommen wurde, ihm für die Stadt Hannover die „Rostige Blumen vase“ für den größten Verhinderer von Jugendarbeit zu übergeben. Er lehnte dies mit dem Hinweis auf unseriöse, weil emotionale Ermittlungsverfahren nämlich rundweg ab.

Zum 3. Jugendforum lag ein Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD und GRÜNEN zur Förderung des ehrenamtlichen Engagement vor. Mittlerweile hat der Landesbeirat eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die bis zur Sommerpause konkrete Vorschläge dazu entwickeln soll.

Eine der Forderungen zur Kampagne „E“ war und ist die Aufwertung des Ausweises für Jugendgruppenleiter-innen. Ein entsprechender Richtlinienentwurf passiert gerade bislang unbeschädigt alle notwendigen Instanzen. Voraussichtlich wird er bald in Kraft treten. Wir halten Euch auf dem laufenden.

In Ergänzung unserer bisher vorliegenden Öffentlichkeitsmaterialien zur Ehrenamtlichkeit können jetzt beim LJR auch „E-Sticker“ in kleinen Stückzahlen geordert werden. Jugendringe erhalten sie unter Angabe des Verwendungszwecks gegen 4 DM Porto zugeschiedt, Jugendpflegen müssen zusätzlich zum Porto 0,50 DM pro Stück befragen. Jugend-

verbände erhalten gar keine mehr, sie sind nämlich schon versorgt, Jugendgruppen sollten sich deshalb an ihre Landesverbände wenden. Alle anderen Materialien - Taschen, Postkarten, Plakate, Aufkleber - können weiterhin beim LJR bestellt werden. Die Motive dürfen übrigens auch weiterhin zur Illustration eigener Druckerzeugnisse geklaut werden, für Belegexemplare sind wir dankbar.

Bald gibt es auch die langersehnte Broschüre mit den verschiedensten Texten zur Ehrenamtlichkeit, in der unsere großen Veranstaltungen (Fachtagungen und Jugendforum) zum Thema dokumentiert sind.






Funky Town Europa



Unter diesem Motto finden den gesamten Mai über im Kultur- und Kommunikationszentrum Pavillon in Hannover multi-kulturelle Tagestatt. Das Thema bearbeitet Fragen wie «verschiedene Jugendkulturen in der Stadt», «Europa und die Jugend» sowie «Einwanderung». Das Pro-

ogramm ist eine gelungene Mischung: eine Vielfalt von Themen und Formen, eine Mischung von Menschen, die aktiv dieses Projekt ausgedacht und umgesetzt haben. Alle drei Themen wurden mit unterschiedlichen Methoden bearbeitet und fließen immer wieder ineinander. Es treten viele Gruppen und Persönlichkeiten auf, es wird Workshops, Fachtagungen und eine große Infobörse geben. Das Projekt „Funky Town Europa“ wird unterstützt vom Nds. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten.

Aus dem Programm herausheben möchten wir die Fachtagung «„In aller Frauen Länder“ ...? - Zur Situation von Mädchen und jungen Frauen hier und anderswo», die am 14.05.1993, organisiert vom Nds. Modellprojekt „Mädchen in der Jugendarbeit“, stattfindet. Nähere Informationen sowie das gesamte Programm sind in der Geschäftsstelle des Landesjugendringes und im Pavillon, Lister Meile 4, 3000 Hannover, Tel. 05 11 / 34 45 58 erhältlich.



FUNKY TOWN EUROPA

BÜCHER UND BROSCHÜREN

„Jugendpressediens Umwelt“

Ein Magazin für Umweltpolitik und Naturschutz der BUNDjugend. Immer mehr Jugendliche wollen für die Umwelt Druck machen. Der „Jugendpressediens Umwelt“, der jetzt von der Jugendorganisation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUNDjugend) herausgegeben wird, liefert Schüler- und Jugendzeitungen daher in Form eines Infoservices eine wichtige Recherchegrundlage. Aber auch allen anderen Umwelt-Aktivisten, die im Bereich Ökologie und Umweltschutz auf dem Laufenden sein wollen, bietet der „Jugendpressediens Umwelt“ interessante und wissenswerte Neuigkeiten.

Kurz und BÜNDig informiert der „Jugendpressediens Umwelt“ über aktuelle Ereignisse aus der Umweltszene, rezensiert neu erschienene Publikationen und kündigt Veranstaltungen an. Aktionsberichte, insbesondere von Umwelt-AGs an Schulen, und die Vorstellung neugegründeter Initiativen sollen zur Nachahmung anregen und Denkanstöße geben.

Sachlich geht der „Jugendpressediens Umwelt“ auf umweltpolitische Entwicklungen ein und bereitet sie in Hintergrundartikeln auf, die auch für jüngere Leser verständlich sind. Kontroverse Diskussionen zu einem brisanten Thema stehen in der Rubrik Pro/Contra auf der Tagesordnung: Hier kommen kompetente Vertreterinnen aus Verbänden, Wirtschaft und Politik zu Wort.

Für 12,- DM in Briefmarken, Verrechnungsscheck oder in bar kann der „Jugendpressediens Umwelt“ für ein Jahr abonniert werden bei:

BUNDjugend-Bundesgeschäftsstelle, Friedrich-Breuer-Str. 86, 5300 Bonn 3.

Die Erscheinungsweise ist vierteljährlich. Gegen 2,50 DM in Briefmarken gibt's ein Probeheft. Die letzten vier Ausgaben sind zum Sonderpreis von 5,- DM erhältlich (gegen Vorauszahlung).

Für Rückfragen:

BUNDjugend, Tobias Fabinger, Friedrich-Breuer-Str. 86, 5300 Bonn 3, Tel.: 0228 / 46 70 05, Fax: 0228 / 47 68 34

Materialien für die Mädchenarbeit

Der Landesjugendring hat zwei Broschüren des Modellprojektes „Mädchen in der Jugendarbeit“ herausgegeben:

Wen-Do, Strategien und Handlungskonzepte gegen Aggression und Gewalt - Selbstverteidigung und Selbstbehauptung für Mädchen in Jugendarbeit und Schule

Im Juni 1992 fand im Ev. Jugendhof Sachsenhain ein Fortbildungsseminar zu Wen-Do für haupt- und ehrenamtliche Frauen aus der Jugendarbeit statt, das in der nun vorliegenden Broschüre dokumentiert ist. „Stell Dir vor, Du sitzt im Bus und die vier Jungen, die die letzte Bank belegt haben, machen dumme Bemerkungen über Dein Aussehen. Du wirst rot und es ist Dir peinlich. Aber Du sagst nichts, weil Dir nichts einfällt und das sowieso alles nur schlimmer machen würde. Du bist sauer und erst zu Hause fällt Dir ein, was Du gerne erwidert hättest.“ Solche und ähnliche Situationen kennzeichnen den Alltag von Mädchen und jungen Frauen. Um dem zu begegnen, wurde Anfang der 70er Jahre in Nordamerika eine Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungstechnik - genannt Wen-Do - von Frauen für Frauen entwickelt, die in relativ kurzer Zeit erlernt werden kann. Die Broschüre gibt u.a. Hinweise zu Seminarkonzeptionen, zur Auswahl der Trainerinnen sowie zum Prinzip und zum Selbstverständnis dieser Technik.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - mädchenspezifisch betrachtet

Im KJHG wurden erstmalig in § 9 Abs. 3 die Träger der Jugendhilfe ausdrücklich dazu verpflichtet, die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern. Diese grundlegende Anforderung wurde auf einer Fachtagung im November 1992 unter Fragestellungen wie z.B. was das KJHG aus mädchenspezifischer Sicht bedeutet, oder auch wie durch die Jugendhilfeplanung Mädchen gefördert werden können, diskutiert und beraten. Die Referate und Diskussionsergebnisse dieser Tagung sind in der vorliegenden Broschüre wiedergegeben.

Die Din A 4 - Broschüren sind zum Preis von je 4 DM zzgl. Porto über das Büro für Mädchenarbeit, Am Jugendhof 17, 2810 Verden/Aller, Tel. 04231 / 7 23 37 oder über den Landesjugendring zu beziehen.

Ökologische Jugendbildungs- und Verbandsarbeit

Erfahrungen, Berichte Konzepte
Materialien aus dem Hessischen
Jugendring, Band 5

In der außerschulischen Bildungsarbeit der Jugendverbände besitzt das Thema Ökologie einen zentralen Stellenwert. Zahlreiche Projekte, Veranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungen beschäftigen sich mit ökologischen Themen. Trotz dieser Situation muß aber festgestellt werden, daß es in vielen Jugendverbänden an Vorstellungen und Konzepten für die Theorie und Praxis ökologischer Bildungs- und Jugendverbandsarbeit mangelt. Angesichts immer komplizierter und komplexer werdender ökologischer Zusammenhänge ist aber ein konzeptioneller Diskurs dringend notwendig.

Entwicklungen außerhalb der Sozial- und Gesellschaftswissenschaften geben neue Anstöße für eine ökologische Bildung im Gesamtrahmen politischer Bildungsarbeit in der Jugendverbandsarbeit.

Der fünfte Band der Materialreihe des Hessischen Jugendrings greift diese Anregungen auf und verdichtet sie in Konzeptionsansätzen für eine ökologische Bildungsarbeit in der Jugendverbandsarbeit. Der vorliegende Band bietet dabei am Modell einer Fortbildung zum Thema Ostsee einen Einblick in die Aufarbeitung eines ökologischen Arbeitsschwerpunktes. Ausgehend von dieser Darstellung schließen sich Beispiele praktischer Methoden in der ökologischen Bildungsarbeit an. Abgerundet wird dieser Band durch konzeptionelle Überlegungen und Eckpunkte für eine ökologische Bildungs- und Jugendverbandsarbeit.



Jungen- und Männerarbeit Überlegungen und Ansätze in Theorie und Praxis Materialien aus dem Hessischen Jugendring Band 7

Seit Jahren existiert in der außerschulischen Jugendarbeit eine intensive Diskussion zur Theorie und Praxis von Mädchen- und Frauenarbeit. Demgegenüber konnte bisher im gleichen Maße nicht von einer entwickelten Jungen- und Männerarbeit gesprochen werden. Das in diesem Verhältnis geschlechtsspezifischer Arbeit seit einiger Zeit neue Bewegung entstanden ist, hängt nicht zuletzt auch an Ansätzen zur Entwicklung einer Theorie und Praxis von Jungen- und Männerarbeit in der Jugendarbeit. Daß diese Entwicklung auf ein breites Interesse stößt, hat sich u.a. daran gezeigt, daß die Ausgabe der „hessischen Jugend“ zu diesem Thema Anfang 1992 bis auf das letzte Heft in relativ kurzer Zeit vergriffen war. Der Vorstand des Hessischen Jugendrings hat deshalb beschlossen, neue Ansätze durch die Veröffentlichung eines Materialbandes zum Thema Jungen- und Männerarbeit anzulegen und zu fördern.

Der siebte Band der Materialreihe des Hessischen Jugendrings bietet deshalb einen neuen Einblick in die Theorie und Praxis der Jungen- und Männerarbeit. Besonderer Wert wurde dabei auf eine breite Darstellung in der Praxis erprobter Ansätze gelegt. Es ist das Ziel dieser Veröffentlichung, mit den vorliegenden Texten eine Weiterentwicklung der geschlechtsspezifischen Jungenarbeit anzuregen. Dabei sollen die dargestellten Beispiele mit dazu beitragen, bei männlichen Mitarbeitern in der Jungenarbeit eine engagierte und innovative Jungenarbeit zu begründen, zu erproben und zu verorten.

Beide Broschüren können gegen eine Schutzgebühr von jeweils 5,- DM bezogen werden durch den:

Hessischen Jugendring, Bismarckring 23, 6200 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 99 08 30

Jugend im Verband - Eine empirische Untersuchung in Jugendverbänden in Rheinland-Pfalz

„Jugendverbände haben bedeutsamen präventiven Charakter“, dies äußert nicht nur Ullrich Galle, rheinland-pfälzischer Minister für Arbeit, Soziales, Familie, Jugend und Gesundheit in seinem Vorwort zu der kürzlich veröffentlichten Studie „Jugend im Verband“, dies bestätigen auch die Untersuchungen des soziologischen Instituts der Universität Mainz bei Jugendverbänden ihres Bundeslandes.

Die vom Landesjugendring Rheinland-Pfalz herausgegebene Studie zeigt z.B. auf, daß der Medienkonsum von verbandlich organisierten Jugendlichen deutlich geringer ist, als dies entsprechende Untersuchungen allgemein erkennen lassen. Als ausschlaggebend für das Engagement in Jugendverbänden wurde der Wunsch Jugendlicher nach Kontakt, Geselligkeit und Freizeitgestaltung genannt. Festgestellt wurde weiterhin, daß viele Jugendliche längerfristig an „ihren“ Verband gebunden sind und immerhin 25% der Befragten Interesse an der Übernahme eines Amtes im Jugendverband bekunden.

Die 230-seitige Studie ist beim Landesjugendring Rheinland-Pfalz, Alexander-Diel-Str. 12, 6500 Mainz gegen Einsendung von 1,20 DM in Briefmarken oder einem frankierten Rückumschlag DIN A 5 erhältlich.

BROSCHÜREN

Aufschwung Rechts?!

Eine Arbeitshilfe zum Thema
Rechtsextremismus, Nationalismus
und Rassenhaß!

Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland sind schon lange keine Erscheinungen mehr, die man am Rande zur Kenntnis nehmen und dann zur Tagesordnung übergehen kann. Hinter Wandschmierereien, rechtsextremen Aktionen und offener Ausländerfeindlichkeit sind längst nicht mehr nur bloße Parolen kleiner organisierter, neonazistischer Gruppen zu vermuten, denn eine immer größer werdende Zahl von Mitbürgerinnen und Mitbürgern weist intolerante Einstellungen und undemokratische Verhaltensweisen auf, die in den Wahlerfolgen rechtsextremer Parteien ihren offenkundigen Ausdruck gefunden haben. Weitergedacht führt dies zu der Annahme, daß es in unserer Gesellschaft und unserer Politik Entwicklungen geben muß, die rechtsextreme Gedanken und Ziele überhaupt erst „gesellschaftsfähig“ oder „tolerierbar“ zu machen scheinen.

Um die Hintergründe dieses neuen rechtsextremistischen „Trends“ auszuleuchten, und um die sich daraus ergebende Verantwortung für die Jugendarbeit zu umschreiben, gab der BDKJ-Landesverband Oldenburg im Dezember 1991 unter dem o.g. Titel eine Arbeitshilfe heraus. Die Arbeitshilfe sollte haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter-inne-n in der Jugendarbeit Anregungen und Hilfestellungen in ihrer Arbeit geben sowie Jugendlichen Mut machen, sich auf der Grundla-

ge des christlichen Menschenbildes gemeinsam mit den Themen „Ausländerfeindlichkeit“ und „Rechtsextremismus“ auseinanderzusetzen.

Daß die Arbeitshilfe innerhalb kürzester Zeit vergriffen war, machte uns deutlich, daß wir hier anscheinend einen offenen Beratungsbedarf getroffen hatten. Wir beschlossen also, die Arbeitshilfe noch einmal zu überarbeiten und zu aktualisieren, um sie dann als 2. überarbeitete Auflage neu anzubieten.

Eine rasante politische und gesellschaftliche Entwicklung hat allerdings dazu geführt, daß gerade Überarbeitetes schon wieder nicht mehr aktuell war und somit wieder neu geschrieben werden mußte. Nichtsdestotrotz ist die 2. Auflage nun endlich im Druck und wird auch bald zu haben sein.

Sie gliedert sich in drei Themenschwerpunkte:

1. **Rechtsextremismus in der Bundesrepublik**
2. **Asylbewerber-innen - Asylrecht - Ausländer-innen**
3. **Beispiele und Projekte für die Arbeit vor Ort**

Wir hoffen, daß der Zielsetzung der Arbeitshilfe, Anregung und Hilfestellung zu sein, mit diesen drei Themenschwerpunkten Rechnung getragen wird und sie damit weitgreifend als Arbeitshilfe in der täglichen Jugendarbeit genutzt wird.

Für den BDKJ-Landesvorstand

Christoph Mäkel

NEUE PLZ

ab 1. Juli 93

30 169

Unsere neue Anschrift lautet also:
Landesjugendring Nieders. e.V.
Maschstraße 24
30 169 Hannover

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen im kirchlichen Kontext

Unter diesem Titel bietet das Niedersächsische Modellprojekt „Mädchen in der Jugendarbeit“ eine Fortbildung für Pädagoginnen, Diakoninnen, Theologinnen und (theologisch) interessierte Frauen an. Das Seminar findet vom 4.-6. Juni 1993 im Ev. Jugendhof Sachsenhain in Verden/Aller statt. Kosten: 100 DM. Nähere Informationen und Anmeldungen an das Büro für Mädchenarbeit, Am Jugendhof 17, 2810 Verden/Aller, Tel. 0 42 31 / 7 23 37.

korres
pondenz